

Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, dem **23. Februar 2025**, finden in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ist in 13 allgemeine Wahlbezirke und 1 Briefwahlbezirk – **siehe Anlage** – eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum **02.02.2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung in 06317 Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrstraße 8 zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden,

dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so hat er die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Seegebiet Mansfelder Land, 05.02.2025

gez. Blümel
Gemeindewahlleiter

Wahlbezirke und Wahllokale für die Bundestagswahl

Wahlbezirk 01 – Amsdorf

Wahllokal: Gemeinschaftszentrum, Hauptstraße 29 nicht barrierefrei

Wahlbezirk 02 – Aseleben

Wahllokal: Bürgerhaus, Eislebener Straße 9 barrierefrei

Wahlbezirk 03 – Erdeborn

Wahllokal: Bürgerhaus, Ernst-Thälmann-Str. 3a barrierefrei

Wahlbezirk 04 – Hornburg

Wahllokal: Dorfgemeinschaftshaus, Bachgraben 7 barrierefrei

Wahlbezirk 05 – Lüttchendorf

Wahllokal: Gemeindehaus, An der Karl-Marx-Str. 16 nicht barrierefrei

Wahlbezirk 06 – Neehausen

Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus, Volkmaritzer Hauptstraße barrierefrei

Wahlbezirk 07 – Röblingen I

Wahllokal: Bürgersaal, Große Seestr. 20 barrierefrei

Wahlbezirk 08 – Röblingen II

Wahllokal: Versammlungsraum des Dorfverein, Otto-König-Platz 2a nicht barrierefrei

Wahlbezirk 09 – Röblingen III

Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus, Friedrich-Engels-Str. 19 barrierefrei

Wahlbezirk 10 – Seeburg

Wahllokal: Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz 16 barrierefrei

Wahlbezirk 11 – Stedten

Wahllokal: Multifunktionales Gebäude, Karl-Marx-Str. 42 barrierefrei

Wahlbezirk 12 – Wansleben

Wahllokal: Grundschule, Verbindungsstraße 1 barrierefrei

Wahlbezirk 13 – Dederstedt

Wahllokal: Schulungsraum der FFW, Hopfberg 16 barrierefrei

Wahlbezirk 14 – Briefwahllokal

Wahllokal: Schulungs- und Versammlungsraum der FFW,
Pfarrstraße 8 nicht barrierefrei